In Rolge biefer Ermägungen werven nachtlebende Bründiges zu einer Depontene und

den Oberamts-Bezirk Waiblingen und Winnenden.

Nr. 55

Samftag, den S. Juli

1848.

Baiblingen (Aufforderung an die Capitalien Besit er jur Betheis ligung an der Leih: und Diskonto-Bank.

Mit Beziehung auf die Befanntmachung ber K. Ministerien bes Innern und der Finangen v. 27. v. M. werden die Capitalien Besiger ersucht, die Anmelbungen von Actien zu se 1000 fl. in Balbe bei der unterzeichneten Stelle einzureichen; auch ware es erwunscht, wenn über die Zwedmäßigseit und Julaßigseit der Errichtung einer Filial-Anstalt im hiefigen Bezirf und über die zu einer Niederlage von Depositen vorhandene Räumlichseiten Borschläge etwa in diesem Blatte oder bei Oberamt unmittelbar gemacht wurden.

Den 3. Juli 1848.

Deramt, Saberten.

I. Befauntmachung

ber Minifterien bes Innern und Tinangen binfichtlich ber Errichtung einer Leib. u. Distontobant. Der Rredit bilbet ein Lebenselement bes gefammten Berfehre- in Aderbau, Sandel und Gewerbe und ist für beffen gebeihlichen Bestand so unentbehrlich, daß, sobald eine Krediterschütter-ung, wie die bermalen fühlbare, eintritt, Staatsregierung und Privaten gleichmäßig aufgeforbert sind, Mittel aufzusuchen, die Wirfung ber hervorgebrachten Störungen wenigstens zu lindern, nachdem bie Rrafte zu völliger Beilung der durch Areditentbehrung tem Berfehr gefchlagenen nachdem die Krafte ju volliger Beilung der burch Kreditenibeprung tem Bertehr geschlagenen Wunden, besonders im jezigen Augenblicke, wohl nirgends ausreichen. Beseelt von dem Willen, Linderung zu schaffen, widmete die Staatsregierung diesem Gegenstand ihre Ausmertsamfeit, und als einen der Wege zur Erforschung der Bedürsnisse des Verschres erkannte sie die Jusammensberufung von Abgeordneten der verschiedenen Gewerdevereine des Lantes und die Berathung mit Sachverständigen. Bei den gepflogenen Besprechungen und Verathungen gab sich die Ueberzieugung fund, daß für die Gewerde und den Berkehr nur bei rascher und wirtsamer Unterfügung von Seiten des Staats Husse zu hoffen sei. Die näheren Erörterungen über die Art und Weise der Gulfe führten im Wesentlichen barauf, daß man entweder durch die Errichtung einer reinen Staatsbant ober durch von Privaten zu grundende Depositen- und Leihbanten, durch verzinslides ober unverzinsliches Papie gelt ober tur b Rombination biefer genannten Rreditinftitute bem Dangel an Kredit und an Umlaufsmitteln zu begegnen suchen folle. Es bedarf wohlkeiner Darlegung, baß bie Kräfte des Staats nicht ausreichen, Diesen Mangel zu beben; einerseus fließen die Einnah. men nicht in gehöriger Regelmäßigkeit, andrerseits erlauben die Ausgaben für die laufenden Berpflichtungen bes Staats nicht, porbandene Mittel auf unbestimmte langere Beit gu entbebren; man muß baber einen Weg betreten, auf welchem tem Zwede Borichub geleiftet werben fann, ohne Cterung bee Staatehaushafte befürchten zu muffen. Wenn in ber Berfammlung ber 216geordneten ber Gewerbevereine bie Gerichtung einer Cantesbaut in erfter Linie gefiellt murbe, welche, wie die in andern Staaten bestehenten, ihren Forde burch baare Gingablung gusammen. Jubringen hatte, fo ift babei bem gegenwartigen Ctante ter Geldverhaltniffe mohl in wenig Rechnung gehalten, weil bas Unziehen von baaren Rapitalien burch bie Banf auch nur bis jur Beit, wo fie in Birffamfeit treten fonnte, ben Gelbmarft verschlimmern murbe, und weil fie benjenigen, welche die Bant benuten wollten, feine ihren Erwartungen entsprechente wehlfeile Getbpulfe gemaren fonnte; ebenso werig turfte man von ber Ausgabe verzinslichen ober unver-zinslichen Papiergelbes, bas weber fundirt noch zu jeder Beit einlostar ware, Erleichterung er-warten, ba demfelben bas Bertrauen fehlen wurte. Es mußte baber burch eine Kembination ber verfchiebenen, gur Bieberbelebung bes Eredite und ter Gufulation ju Gprache gefommenen

Mittel eine Rreditanftolt ju ichaffen gefucht werten, welche 1) ohne langern Bergug ins leben gerufen werden fann, 2) bie Gelb- und Rreditbedurftigen zu magigen Binfen gu unterftugen im Stande ift und 3) bem Staate, ben Unternehmern und den Rreditfndern fowohl, als bem gelb. verfebrenden Publifum überhaupt Bortheil und Sicherheit jugleich gemabrt. Jedenfalls wird burch bie Errichtung eines Rredit Institute auf ber beichloffenen Grundlage eine funftige Landes. bant, wiel fie icon auf mehreren Landtagen in ber Standeversammlung angeregt murbe, vorbereitet und ber lebergang ju einer folden unter gunftigeren Berbaltniffen befto gewiffer fattfinben. In Folge Diefer Ermagungen werden nachstebende Grundzuge ju einer Deponiten- und Distontobant mit bochfter Genehmigung veröffentlicht und Theilnehmer gur Beidnung von Aftien eingeladen. Siezu wird bemerkt: 1) Die Theilnahme an ber Bant fann fowohl bei ber Staatshauptfaffe in Stuttgart, ale auch bei fammtlichen Dberamtern angemelbet werben. Die Dberamter find angewiesen, die bei ihnen einfommenden Anmeldungen ohne Bergug, mit Bemerfung des Tags ber Unmelbung, ber Staatshauptfaffe mitzutheilen. 2) Go batt eine Gumme von 400,060 fl. eingezeichnet ift, wird eine Berfammlung ber Theilhaber veranstaltet, Die Bank fonftituirt und die Beffellung ber Statuten vorgenommen, wobei binfichtlich ber nicht in ben folgenben Grundzugen bereits feftgefegten Punfte Die Debrheit ber vertretenen Afrien entideiden wird. 3) Gollten Dei ber befinitiven Feststellung ber Statuten Menderungen in ben Grundingen porgenommen werben, fo ftebt es jebem bamit nicht einverstandenen Theilnehmer frei, feine Betheiligung gurudgunehmen. Die Unterzeichneten glauben nun guverfichtlich erwarten gu burfen, bag gleichwie Die Staateregierung nach Rraften bas vorliegende Unternehmen gu forbern fucht, fo auch Alle, welche biegu beigutragen vermogen, Die Bichigfeit eines ichleunigen und umfaffen. ben Bufammenwirfens erfennen und burch unverweilte Betheiligung möglich machen werben, bie vorgeschlagene Bauf ine Leben treten zu laffen. Stuttgart ben 22. Juni 1848.

Die Ministerien bes Innern und ber Finangen. II. Grundzüge ber zu errichtenden Depositen und Diskonto-Bank.

Mit Genehmigung und unter ber Dberaufficht ber Ctaateregierung wird eine "Depofiten. und Distonto Bant" unter folgenden Sauptbestimmungen gegrundet. 1) Die Staatofinangverwaltung betheiligt fich unmittelbar bei ber Bankunternehmung ju einem Funfttheil und bildet im Berein mit weiter hinzutretenden Theilhabern "die Bankgefellschaft" welche die Rechte und Pflichten ber Banf nach zu entwerfenden Statuten ubt. 2) Der Zwed ber Banf ift: A. Darleiben gu machen, gegen binterlegung von Fauftpfandern auf die geseglich vorgeschriebene rechtsguttige Beise. Die Fauftpfander fonnen besteben: a) in gemungtem ober ungemungtem Gold oder Gilber jum vollen in. neren Werthe tarirt, barauf wird als Unleben gegeben bochftens 90 Prozent; b) in Ropprodut. ten, Fabrifaten, Baaren, wie folche in ben Statuten namentlich ju verzeichnen find, ber Borfougbaranf barf bie Salfte bes übereingefommenen Schagungswerthes nicht überfteigen, -- 50 prozent; e) in wurtembergifden Staatspapieren, Borfchug auf ben Courswerth jur Beit ber Binterlegung 75 Prozent; d) in bayrifden, babifchen, besischen Staatspapieren ebenso 50 Prosent; e) in württembergischen Pfandscheinen mit zweisacher Bernicherung 66% Prozent; f) in württembergischen Pfandscheinen mit 11/2 sacher Bernicherung, Borichuß 50 Prozent; g) ferner eröffnet die Bant gegen die vorftebend aufgezählten Gattungen von Fauftpfandern Rredit in der Beife, bag fie Tratten mit bestimmter Berfallzeit 1 bis 6 Monate dato auf fich ausstellen laßt welche von ibr, ebe fie in Umlauf fommen, acceptirt werben. B. Die Bant estomtirt Die einfolieglich bes Unoftellers mit 3 Unterfdriften von guten wurttembergifchen Saufern verfebenen in Stuttbart gabtbaren Bechfel. Rur bas Distortogeschaft foll nicht über ein Funftheil bes Bantfapitale verwendet werden. 3) Das Darfeben fann fur einen und benfelben Deponenten, fo lange feine Ausbehnung befchloffen wird, Die Gumme von 10,000 fl. nicht überfteigen. 4) Die hinterlegung fann langftene fur bie Dauer eines halben Jahres geicheben, wenn nicht vier 2Bochen vor Ablauf beffelben eine llebereinfunft uber eine Berlangerung gu Stande fommt. 5) Der Depositenbank wird das Necht verlieben, Noten zu 10 fl. und 100 fl. auszugeben, in welchen dem Deponenten von Werthgegenständen und Werthpapieren das Darleben auf das Depot nach der im §. 2. vorgeschriebenen Berechnungsweise gemacht wird. Das Darleben ift zu 5 p.Ct. verzinslich, woneben von der Bauk weder für Provision noch für Versicherung der hinterlegten Begenftande gegen Feuersgefahr eine Unrechnung gemacht werden barf. 6) hinterlegte Wegenftande fonnen ju jeder Beit gegen Roten ber Bant, ober gegen baare Bablung bes vorgeschoffe-nen Betrags nebft ben Binfen gurudgenommen werden. 7) Die Roten werden bei allen Raffen bes Staates und bei ben Steuererhebefaffen an Bablungoftatt im Rennwerthe angenommen, und Die Depositenbant nummt fie von ber Staatstaffe gegen bie ber Bant eingehenden Baarmittel gurud. 8) Die Notenemission barf vier Funftheile bes Bantfapitale nicht übersieigen. 9) Me

Garantie fowot gegenüber bem Staate, welcher bas Recht ber Emission verleibt, und Roten an Bablungeftatt annimmt, ale gegenüber den Befigern ber Roten bat Die Banfgefellichaft vier Funf. theile des Rapitale in wurttembergifchen Staatspapieren und ein Funftheil baar ju binterlegen, alfo, wenn tas bestimmte Rapital von 2,000,000 fl. gezeichnet ift, ber Rominalbetrag von 1,600,000 fl. in murttemberg. Staatepapieren, 400,000 fl. in baar gufammengubringen. 10) Die Mitglieder der Bantgefeufchaft bleiben im Genug ber Binfe aus ben gur Berantie Deponir. ten Staatsobligationen. 11) Die Finangverwaltung, ale bei ber Bantgefellicaft gu 1/3 beibeis ligt, deponirt temnad an dem Garantiefapitale 320,000 fl. in murttembergifden Ctaaisobligas tionen, 80,000 fl. in baar. Die Finangverwaltung genießt Die gleichen Rechte, wie Die fibris gen Theilhaber der Banfgefellichaft. 12) Ueber Die Untheile an ber Banfgefellichaft werden Uf. tienscheine je von 1000 fl. ausgegeben, welche auf den Namen lausen, und mit allen Nechten und Psichten cedirbar sind. Die Cessionen sind vorzumerken. 13) Der Bank wird das Necht der Notenemission in dem bestimmten Maximalbetrage bis zum Ende des Jahres 1849 verlichen; wird das Necht nicht vor dem 30. Nov. 1849. verlängert, so hat sie spätestens bis zum 30. Juni 1850 ihre sämmtlichen Noten im vollen Neunwerth baar einzulösen. 14) Die Inhaber von Noten, welche am 30. Juni 1850 nicht ans den Mitteln ber Bant bezahlt find, haben ein Unrecht auf bas Garantiefapital ter Bantgefeuichaft bis ju bem Betrage, ber ju ibrer Befriebigung nothig ift. Die Inhaber ber Banfaftien haften fur Die Roten und etwaigen fonftigen Berbindlichfetten der Bant mit ben von ihnen binterlegten Summen, nicht mit ihrem fonftigen Bermogene befig. agraceman gerand 310

III. Erläuterungen ju vorftehenden Grundzugen:

ad 1.) Die Theilnahme bes Staats an bem Banfunternehmen rechtfertigt fich burch bie Furforge, zu der er verpflichtet ift, sobald fich ein franthafter Buftand im Berfehreleben fund gibt, deffen Debung ohne Beihulfe des Staats nicht zu erwarten fteht. Eine Erscheinung dieser Art ift unzweiselhaft das Sinschwinden des Zurrauens und des Kredits im vollowirthschaftlichen Les ben. Die Beibulfe ift nach den gur Berfügung bes Staats ftebenden Rraften bemeffen. ad 2.) Das festgesete Mag ber Borfcuffe auf Die verichiedenen Gattungen von Depositen murde als ein solches erfannt, bas voraussichtlich vor Berluft fichert und die Deponenten nicht anreigt, von ber Anerbietung von Borfcuffen unbedachten Gebrauch zu machen, und fich in Rreditverbind. lichfeiten einzulaffen, benen fie nicht nachtommen fonnen, wenn die Zeit ber Erfüllung eintritt. Dag bei ber Abichazung Des Werthe ber Depositen die umsichtigste gewissenhafteste Beurtheilung eintreten muß, dafür haben die Berwaltungsvorschriften die fichernofte Gewähr zu geben. ad 3) Die Feststellung eines Marimums für je Gin Darlebenogeschaft mit einem und bemselten Depo-nenten findet seine Begründung in der Rucksicht, die gegebenen Mittel einer möglichtt großen Babl von Areditbedürftigen zuwenden zu können; boch ware vielleicht für Berücksichtigung eingilner außergewöhnlicher Fatte der Berwaltung noch einiger Spielraum gu laffen. ad 4) DieBeitrabme, inner welcher der Sinterlegung ftatt gegeben wird, foll die Birfung haben, daß die Sinterleger burch die Borfcuffe nicht zu einer jezigen Berhaltnuffen besonders bedenflichen Steigerung der Produktion oder zu weitaus ebenden Spefulationen fich verleidet finden. da 5) Die Berleibung des Rechts der Rotenausgabe an die Depositenbant ift eine Rothwendigfeit, sobald bie Bant ihren 3wed, nämlich die Bermehrung ber Umlaufsmittel erfüllen foll. Dan fann bei oberfläche licher Betrachtung der Unsicht seyn, daß eine durch die Regierung bewirfte Emission von Papier=
werth Zeichen gleiche Wickung mit der durch Banken haben mußte, insoferne durch die Bermehrung des zirkulirenden Mediums folgerecht eine Bermehrung des Verkehrs eintreten wurde; dem ist aber nicht alfo! denn die Art und Beise, wie Regierungen ihr Geldsurcen in Umlauf sezen, ist nicht die ber Banken. Regierungen machen nämlich ihre Zahlungen für dem Staat geleistete Dienste, und vermindern durch die Papier Emission die Masse bes Metallgelds, das sie, ware kein Papiergeld, für gleiche Zwede ausgegeben hatten. Die Banken, welche ohne ihre Roten beschränte in ihren Geschäften waren, geben fie nicht nur fur geleistete Dienste, sone bern machen burch ihre Ausgabe auf Depositen Werthe beweglich, die außerdem tobt liegen, also unproduttiv waren, fie ichaffen Rrafte im Berfebr, Die bisber ichlummerten, und bringen fie gum Erwerb, tragen also durch diese ihre Vermittlung zwischen Geld und Arbeitsfraft zur Bermehr-ung der Erwerbsthätigfeit bei. Die Beträge der einzelnen Noten von 10 fl. und 100 fl., sind nach dem Borgange im Nachbarstaate Bayern bemessen; ein heruntersteigen unter 10 fl. erscheint nicht als rathlich, weil man wohl thut, den Umlauf an Metallgeld im fleineren Verfehr nicht zu ftoren. Der Binefuß, welcher jede weitere Unrechnung fur Provifion und Feuerverficherungepramie ausschließt, ift so bemeffen, bag ber Creditsuchenbe ibn ale billig erfennen muß, und boch

bietet er ber Banfgefellicaft fur ihr Funftheil baarer Ginlage, fur ben Berwaltungeaufwand, für bie beilaufig auf 20,000 fl. berechneten Roften ber Notenfabrifation, fur Die Gefahr burch Bertufte an Pfandern und Distonto Bechfeln immer noch einige Aussicht auf Gewinn, ber indeffen bei ber beschränften Dauer bes Rechts und ber festgesezten Summe ber Roten Husgabe nicht fo erheblich feyn wird, daß er als ein unverdienter augeseben werden fonnte; überdieß fließt bet Finangverwaltung, als Mitunternehmerin, fo viel bavon zu, als fie durch Betheiligung fich bavon ju fichern für angemeffen halt. ad 6) Die jeder Beit gestattete Rudnahme ber binterlegten Wegenstande gegen Abtragung bes Borfcuges in Roten ober in baar ift eine nur im Intereffe ter Deponenten gemachte Bestimmung. ad 7) Die Unnahme der Roten bei allen öffentliten Raffen, worunter auch Die Bemeindefaffen begriffen find, muß wefentlich dazu beitragen, daß bie Roten im Umfauf befiebt und bienlich werden; bas preugische Wesez über Darlebenstaffen vom 15. Upril 1848 findet icon hierin genugende Garantiefür die Dedung ber Roten, mabrend Das dieffeitige Banfprojeft die Garantie burch bas gu pinterlegende Aftienfapital ber Banfunternehmer verftailt, welches fomit den doppelten 3wed hat: den Beffer der Roten, fei es der Staat ober feien es Privaten, vollstandig Bu fichern. Die baaren Mittel ber Bantfaffe Dienen bagu, Die in Die Graatsfaffe gefloffenen Banfnoten ein-Bulofen, fofern bie Staatofaffe es verlangt. ad 8) Die Feftstellung der Roten Emission auf ben Maximal. betrag von 1,600,000 fl. entfpricht annahernd in Beziehung auf Bevolferung be rin ber preufifden Dlonarchie durch die Darlebenstaffe auszugebenden 10,000,000 Ribr. in Scheinen. Gines Anhaltpunfis entbehrend muß man weiteren Erfahrungen anbeimgeben, inwiefern durch tie Emiffion von 1,600,000 fi. Dem Bedürfniffe genügt wird. ad 9) Indem der Durch Die Staatsfinangverwaltung und Die weiteren Theilhaber gebildeten Bantgefellichaft bas Recht vertieben wird, Roten auszugeben und folde ju verginelichen Unleben auf Depositen gu verwenden, muß fie eine Garantie leiften, welche theils in hinterlegung von wurttembergifden Staatspapieren, theile in baarer Gingabl: ung bestehen muß. Fur ben Betrag ber auszugebenben 1,600,000 fl. in Roten bat Die Gefells Schaft einen Rominalbetrag in wurtrembergifden 31/2-, 4- ober 41/2prozentigen Ctaatspapieren gu hinterlegen. Diese Garantie, vereinigt mit tem baaren Borraipe ber Bantfaffe fund bem Werthe ber hinterlegten Pfander, erscheint als so fichernd gegenüber bem umlanfenten Rotenbe-trag, bag fedes Bedenfen, ob die Roten am Schluffe ber Bantkonzeision realiffet werden tonnen, verschwinden muß. ad 10) Diese Bestimmung Dient gur Bereinfachung des Berhateniffes gu ben Banfunternehmern; ber Gingug ber Binfe bei ber Staatofdulbengablungstaffe wird aus gleicher Absicht burch bie Banffaffe vermittelt, welche bie ben Staate Dbligationen anbangencen Coupons abfost und ebenfo wie Die Duittungen ber auf ben Ramen lautenden Dbligationen, welche ber Staateglaubiger auszufertigen und ber Bant jum Ginzug ju übergeben bat, erhebt, und fofort aus Einer Sand wieder an den Betreffenden auszahlt. ad 11) Die Betheiligung des Staais gu 1/5theil, b. b. mit 400,000 fl., gewährt ben Boribeil, daß die Bant ihre Overagionen fofort beginnen fann, indem die Finangverwaltung entschloffen ut, auch bei einer unter bem voranogefeg. ten Umfang bleibenden Betheiligung anderer Unternehmer Die Bant als ins leben getreten angufeben und die unvermeidliche Bergogerung, welche die Musgabe von Roten erleiden wird, durch von der Bermaltung zu unterzeichnende promeffen unschädlich gemacht werden fann In aude rer Beziehung verleiht Die Berbindung des Staats mit Privatibeilnehmern Die Gewißbeit, daß eine Ueberschreitung ber Noten Emission nicht statifindet. Die Privatibeilnehmer werden nie zugeben, daß aus irgend einem andringenden Bedurfniffe, oder zu irgend einem ber Bant fremden 3wecte die festgestellte fundirte Summe ber Notenausgabe überschritten wird, weil ihre Bant-Einlagen für Deren endliche Mealisation zu haften haben. ad 12) Die Betheiligung bei ber Banf nach Afrien von je 1000 fl. und beren Uebertragbarfeit muß bie jedem Afrionare wunfcenswerthe Beweglichfeit feines Kapitale fichern und zur Erleichterung ber Operation mitwir ten. ad 13) Die Beschränfung des Rechts der Motenausgabe auf eine gemiffe Beit ift ebenfor wohl eine Rolge der gehegten hoffnung, daß eine gunitigere Westaltung ber & Berhaltniffe ben Erfag für fehlende Cirfulationomittel durch Roten bis zu Ablauf des Termins überfüßig machen, ale der Abficht der Staateregierung, je nach ber Ginwirfung der Ricten auf den Weldumlauf ver. anderte geeignete Unordnungen treffen gu tonnen. Gine Berudfi beigung ber urfprunglichen Unternehmer in Abficht auf Betheiligung an etwaiger fpaterer Conzesponirung, wenn jene als von ber Billigfeit geboten ertheinen follte, fann als nicht unwahrscheinlich betrachter werben. ad 14) Die erfte Bestimmung Diefes Artifels gemahrt mehr als binreichende Burgichaft fur Die Ginlof. ung ber Roten, und bie von ihnen hinterlegten Staatsobligationen und ihre Baar Ginlage. Beibe Bestimmungen entsprechen ber foliben Begrundung ber gangen Banflinternehmung. (Diegu eine Beilage.)

Beilage zum Waiblinger Intelligenz-Blatt.

Baiblingen, den 8. Juli 1848.

Bekanntmachungen.

233 aiblingen

Die Bürgerausschuß: 20 abl wird nun auf einen Regentag in ber nachften Boche verschoben.

Ausgutreten haben aus bem Burg rausichuß

Bortenmacher Gauer, Meggermeifter Solber, M. Böhringer Weingartner, Giebmacher Maier,

welche biegmal nicht wieder gewählt werden fonnen.

Ausgetreten find bereits burch bie Wahl in ben Stadtrath

Gottfr. Saberle, Conditor Rauffmann.

Es beruht auf einem Irrihum, daß Raufmann Jäger b. J. ber icon vor 2 Jahren ausgetreten ift, in ber fegen Infundigung aufgeführt wurde.

Die Burgericaft wird wiederholt aufgeforbert, bem Burge ausschuß burch 6 tüchtige Manner benen bas iffentliche Bobt angelegen ift, ju ergangen.

Den 5. Juli 1848.

Stadtichultheigenamt.

Waiblingen. (Sundeaufnahme.) Die Aufnahme ber Sunde gur Besteuerung

pr. 1848/49 findet nächsten Montag und Donnerstag auf dem Rathhause ftatt. Jeder hundebefiger ber bie Unzeige verfaumt, bat ben vierfachen Betrag ber ichulbigen Abgabe als Strafe gu bezahlen.

Wer Unfpruche auf geringere Tare von 24ft oder 1 fl. macht, bat biefur fprechende Grunce

geltent ju machen.

Die Aufnahme umfaßt alle Sunde, nach bem Besitsstande pr. 1. Juli d. 3. Sunde welche erft fpater angeschafft werben, muffen bennoch bas gange Jahr befte: ert werden.

Die Anzeige fann mundlich ober ichriftlich

gefcheben.

Den 6. Juli 1848.

Stadtichultheigenamt.

Baiblingen.

Nächsten Montag Bormittags 8 Uhr wird die Stadtgemeinbe bie ihr übergebene Jagd auf 1 Jahr auf bem Rathbaus verpachten. Der Jagd:

bezirk ift bie gange Feldmarkung, mit Ausnahme ber Balbungen welche besonders werden vers pachtet werben.

Stadtrath.

Waiblingen.

Musländische Früchten. Der ju Cannftabt aufgelagerte Weizen per Etr. 3 fl. ist als billig im Preis nach ben vorliegenden Mustern zu empfehlen.

Ber bergl. von ben Mermern gegen baare Bezahlung wünscht, bat fich beim Stadt. idultheißenamt zu melben. Bemerft wird, bag die Armen den Weigen noch um 1/2 billiger befommen werden.

Stabtratb.

Baiblingen. Aufforderung an Gewerbe. leuthe, welche im legten Rechnungsfahr etwas für die Stadtpflege gearbeitet ober abgegeben baben.

Dieselbe werden hiemit ersucht, ihre Rechnungen innerhalb 8 Tagen gu übergeben, um mit ber Abrechnung beginnen gu fonnen.

Stadtpfleger Bun 3.

Baiblingen. (Fabruiß Auktion.)



Mus ben'Pflegfchaften ber Friederice und Caroline Beinzel wird

Morgens 8 Uhr an in dem Hause des Sattler Kreifdmaier babier gegen baare Prablung versteigert werten, - Mannetleiber, Auchengeschirr durch alle Mubriden, Schreinwert, Früchte, aller lei Borrath, 1846ger und 1847ger Bein, Doff, Rirschengeist und Branntwein, nebft gemeiner Sauerath,

wogn die Liebhaber eingeladen werben. Den 8. Juli 1848.

R. Gerichtenotariat.

Uspergle. D.= 21. Schorndorf. (Bu verkaufen.)

Der Unterzeichnete bat einen Farren au verfaufen, berfetbe ift 21/4 Jahr alt, gelbfahler Sarbe, Semmenthaler Race, jum Ritt tuchtig, und fromm, wofür garantirt wirb.

Liebhaber wollen fich wenden an Kronenwirth 3 a h n. Waiblingen. (Weingartner Bunft.) Die hiefigen Weingartner haben gestern einen freien Bunft = Berein geschlossen. Der 3wed besselben ist:

1.) über Streitigfeiten im Bau ber Beinberge eine friebenerichterliche Berhandlung gu

pflegen.

2.) Die Aufficht ber Polizei Behörden über ben Bau ber Weinberge zu unterstützen, namentlich dafür mitzuwirfen, daß der Weinbau nicht durch das Anpflanzen von Bäumen, Gesträuches von Welschforn und derglungebührlich beeinträchtigt wird, daß überall gute Rebsorten angepflanzt werden und daß der möglichste Fleiß auf Gewinnung eines guten Getranfs angewendet werde.

3.) Die Aufficht ber Polizei in ber Beschüßung ber Weinberge und für die Ordnung
in ber Kelter zu unterstüßen, namentlich
über bie Wahl ber Weinberg-Schüßen, v.
Reltern Offizianten u. f. w. bem Stadtrath Gutachten zu geben, auch ben Weinfäusern Austunft und Vorschub zu ver-

ichaffen.

4.) Die Intereffen bes Weingartner-Standes bezüglich auf richtige Besteurung ber Weinberge und bes Wein Ausschants mahrzunehmen und die Berwaltung der Wein-

Bebnipachteaffe gu leiter.

5.) Auf Berlangen der Behörden jum Zweck ber Ermittlung des Nahrungsstandes neuangehender oder von außen hieherziehender Weingartner eine Prüfung vorzu-

nehmen.

6.) Darauf einzuwirlen, tag bie Beingartners Sohne für ihren Beruf, wo möglich auch burch Auffuchung von Plagen in andere Gegenden ordentlich herangebildet werden follen, daß fie vor ber Annahme von Geshülfen einer Prüfung fich unterwerfen.

Diese Zwede sollen durch jährliche Zusamsmenkunft der Zunft, Ende bes Monats Mai (Urban) und durch Bestellung von Obermeistern erreicht werden: Ausnahmsweise soll die nächfte Bersammlung nach dem Gerbst geschehen.

Jedes Mitglied verpflichtet fich gu einem Gins

trittegeld von - : 12 fr.

Wer eift nach 4 Wochen eintrüt, hat 30 fr. und einer ber von Auswärts hereinzieht 1 fl. zu bezählen.

Der Jahrevbeitrag, welcher in 1/4 fahrigen Raten zu erheben ift, beträgt - : It.

Bu Dbermeiftern, welche gleich dem Dbmann alle Geschäfte umjonft zu beforgen haben, wurden gewählt:

Gottlieb Rlingler mit 43 Stimmen. Gottlieb Betich mit 28 — Die Obmannftelle murbe bem Stadticult-

heiß Steinbuch übertragen, ber sie mit dem Bunsche annahm, daß der Beingartner-Stand in dieser Bereinigung mitwirfen moge mit allen andern Bürgern das Wohl des Gauzen zu fördern, ein Bunsch, dem die ganze Bersammelung beistimmte.

Möge num biefe aufrichtige Absicht in Erfüllung geben, und auch diefer Bund dagu bienen, bus mehr und mehr gegenseitiges Bertrauen, Frieden und Einigfeit mit regem Eifer für bas gemeine Beste hier heimisch werdem

Den 6. Juft 1848.

3m Auftrag bes Weingariner Bunft-Bereins ber Obmann Steinbuch

Dem anonymen Einsender des gegen mich gerichteten Artisels in R. 53 d. B. diene zur Erwiederung: daß bei der schon vor einem Jahre stattgefundenen Beraffordirung der fraglichen, erst in neuerer Zeit ausgeführten Banarbeiten in meinem Hauße die hiesigen Meister nicht ausgeschloßen waren, ich vielmehr erst nachdem ich mit 3 hiesigen Meistern nicht übereingestommen war, indem mir der eine zwiel sorberte, der andere lästige Bedingungen machte, und der dritte sein Holz voräthig hatte mich veranlaßt sah die Arbeit, Meistern in Refarrems zu übertragen, und daß ich darum die Pslichten gegen meine Mitbürger nicht versezt

ju haben glaube.
Daß ich nicht bedachte, daß die Refarremfer ihre Burgerversammtungen, Sochzeiten und b. gl. nicht hier, alfo auch nicht bei mir halten, zeugt mindenstens nicht von meinem Eigennut und einer Gehäffigfeit wie sie der Einsender des

mehrerwöhnten Artifels verrath.

3. S. J. gr. B.

Baiblingen. (Empfehlung.)

Tuch für die Wehrmanschaft nach Stuttgarler Muster so wie sonst andere Tücher von allen Farben, auch Sommer und Winter Bufstins, Westen aller Urt zu möglichst billigen Preisen empsiehlt zu gefälliger. Abnahme.

Christian Göller, Tuchmacher.

Waiblingen.
Schones Dunkelgraues Burgerwehr. Tuch
ift zu haben um billigen Preis bei Lammle Tuchmacher.

Borguglicher Backfeinkas ift zu haben bei Efenwein Bittme.

Rachften Montag ift Burgerverein bei Currlin jum Camm.